

GEMEINDE STEGEN
LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Benutzungsordnung
für den Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus
Eschbach, Mitteltal 47

Der Ortschaftsrat von Eschbach hat am 19. März 1998 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Stegen hat unter großen finanziellen Anstrengungen das Feuerwehrgerätehaus errichtet. Beim Bau des Hauses haben sich die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach sehr engagiert und mitgeholfen.

Im Haus befindet sich neben den Räumen für die Freiwillige Feuerwehr, auch ein Schulungsraum, der von Vereinen, Organisationen und Gruppen (nachfolgend Veranstalter genannt) für Veranstaltungen genutzt werden kann.

Die Gemeinde stellt diesen Raum für Veranstaltungen zur Verfügung. Private Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach, sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Überlassung des Raumes besteht nicht. Die Entscheidung für eine Vermietung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsverwaltung Eschbach. Die Überlassung der Teeküche obliegt ausschließlich der Feuerwehr Eschbach, zumal diese aus finanziellen Mitteln der Feuerwehr eingerichtet wurde.

§ 1

- (1) Das Hausrecht über die Räume übt der Bürgermeister/Ortsvorsteher aus. Er kann das Hausrecht auf Vertreter der Gemeinde (z.B. Hausmeister/Feuerwehrkommandant) übertragen.
- (2) Der Hausmeister/Feuerwehrkommandant hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern entsprechend dieser Benutzungsordnung.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, innerhalb und außerhalb des Gebäudes Gerätschaften/Materialien in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach unterzubringen.

§ 2

- (1) Jeder Veranstalter ist gehalten, die beanspruchten Räume pfleglich zu behandeln.
- (2) Im gesamten Feuerwehrgerätehaus ist das Rauchen nicht gestattet.

- (3) Benutzte Geräte oder Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand an den vorgesehenen Platz zu bringen.
- (4) Während und nach Veranstaltungen ist der Ausschank von Getränken nur in Verbindung mit der Nutzung der Teeküche gestattet, wenn dies vorher von der Ortsverwaltung und der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach genehmigt wurde.

§ 3

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Gemeinde und der Bediensteten oder Beauftragten.

Die Vereine und sonstigen Benutzer haben sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen.

- (2) Für Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen infolge unsachgemäßer Behandlung haften der Benutzer, dessen Mitglieder den Schaden verschuldet haben und der Verursacher als Gesamtschuldner.
- (3) Sämtliche Beschädigungen bzw. Schäden im und am Gebäude sowie den Außenanlagen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Ortsverwaltung zu melden und - soweit sie von den Veranstaltern bzw. Benutzern verursacht wurden - der Gemeinde zu ersetzen. Die Reparatur des Schadens erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Ersatzpflichtigen.
- (4) Dem Veranstalter obliegt es, vor und während der Veranstaltung Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Zum Bestreuen ist ein abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Der Weg zum Feuerwehrgerätehaus muß rechtzeitig so bestreut bzw. geräumt werden, daß Besucher der Veranstaltung bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos den Zugang zum Feuerwehrgerätehaus begehen können.

§ 4

- (1) Veranstaltungen im Schulungsraum bedürfen der Genehmigung der Ortsverwaltung und richten sich nach dem Veranstaltungskalender, der von der Ortsverwaltung für

diesen Raum geführt wird. Der Veranstalter hat bei der Ortsverwaltung einen dort erhältlichen Überlassungsantrag zu stellen und sich in das Belegungsbuch im Schulungsraum einzutragen.

- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Räume des Feuerwehrgerätehauses durch Vereine und sonstige Veranstalter Gebühren (vgl. § 10).
- (3) Für eine Veranstaltung mit Bewirtung ist bei der Ortsverwaltung mindestens 14 Werktage zuvor die Schankerlaubnis und, soweit erforderlich die "Sperrzeitverkürzung" zu beantragen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
- (4) Für die Reinigung der gesamten Räumlichkeiten ist die Freiwillige Feuerwehr Eschbach zuständig.

§ 5

- (1) Der Hausmeister gibt nach vorheriger Absprache dem Veranstalter die Räume zur Benutzung frei.
- (2) Jeder Veranstalter hat einen Beauftragten zu benennen, der für den technischen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies die Person, die die Raumüberlassung bei der Ortsverwaltung beantragt hat.
- (3) Das Aufstellen der Tische und Stühle sowie das Aufräumen und die Übergabe des gereinigten Schulungsraumes hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Sofern eine Reinigung durch die Reinigungskraft der Gemeinde erfolgen soll oder erforderlich ist, sind vom Veranstalter die Kosten hierfür zu tragen. Die Abrechnung erfolgt nach Stundenaufwand. Je angefangene Stunde werden z. Zt. 30,00 DM in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Verschmutzung der Außenanlagen anlässlich Veranstaltungen sind diese ebenfalls durch den Veranstalter zu reinigen bzw. wiederherzustellen.
- (5) Der Veranstalter hat für die Verkehrsregelung zu sorgen. Vor dem Gebäude ist für Notfälle (Krankenwagen, Polizei, Feuerwehr usw.) immer ein Zufahrtsweg freizuhalten. Es ist sicherzustellen, daß die Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist.

§ 6

- (1) Unabhängig von den Haftungsbestimmungen kann der Bürgermeister/Ortsvorsteher bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung für Veranstalter oder Einzelpersonen ein Betretungsverbot für das ganze Anwesen aussprechen.

- (2) Der Hausmeister/Kommandant ist befugt, Personen, die die Bestimmungen der Benutzungsordnung mißachten oder den Anweisungen des Hausmeisters/Kommandant oder seiner Vertreter nicht nachkommen, aus dem Gebäude zu verweisen.

§ 7

Mit der Benutzung der Räume unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Benutzer können sich nicht darauf berufen, daß ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war.

§ 8

In den Gebühren sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch bereits enthalten.

§ 9

- (1) Für die Zahlung der Gebühren haftet der Veranstalter.
- (2) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 3 (Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis aber auch GEMA usw.) trägt der Veranstalter.

§ 10

Die Gebühren für den Schulungsraum betragen:

- (1) Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird: 100,00 DM
- (2) Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintritt, Tagungen etc.: 50,00 DM
- (3) Für private Veranstaltungen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach: 30,00 DM
- (4) Die Benutzung durch auswärtige Veranstalter oder auswärtige Vereine ist nicht zulässig.
- (5) Benutzungen für Veranstaltungen der Gemeinde und/oder der Freiwilligen Feuerwehr bzw. Veranstalter, deren Mitglied die Gemeinde ist, sind gebührenfrei. Die Ortsverwaltung kann Ausnahmen von den Ziffern 1 - 3 zulassen.

§ 11

Diese Benutzungsordnung, die der Ortschaftsrat Eschbach in seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 1998 beschlossen hat, tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Stegen-Eschbach, den 30. April 1998



Schuler.....
(Schuler)
Ortsvorsteher